

Landgericht Trier



Verf.	Kont. nr.	KRI/ KIA	Mat.
RA	EINGEGANGEN		Kont. nr.
SB	29. APR. 2009		Krück spr.
Puck- st.	Papenmeier & Zöhner Rechtsanwälte		Zah- lung
ZGA			Stel- lung

Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651 466

Datum

5 O 184/08

-1622, Fax: -1907,
Frau Rietz

22.04.2009

In Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./i. McDermaid, I.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Rietz, Justizsekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:
Montags bis Donnerstags: 09:00 -
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0651 466 - 0
Telefax: 0651 466 - 1907
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de
(Prozesserkklärungen können hier nicht
per E-Mail abgegeben werden.)

Verkehrsanbindung:
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 3 und 40 bis
Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:
(gebührenpflichtig) im
„City-Parkhaus“ neben dem
Justizgebäude
Behindertensparkplatz direkt
neben dem Eingang, nur nach
Vorankündigung 0651/4661001

Beglaubigte Abschrift

**SKW
Schwarz
Rechtsanwälte**

SKW Schwarz Rechtsanwälte Spitalerstraße 4 20095 Hamburg

Vorab Frist während per Fax: 0651 466 1907

Landgericht Trier
Justizstr. 2-6
54290 Trier

Hamburg, den 17. April 2009
SES ./I. McDermaid

Aktenzeichen: 2106/08BU Bu/te

Aktenzeichen: 5 O 184/08

In dem Rechtsstreit

SKW Schwarz Rechtsanwälte ./I.

Inge Hubo McDermaid

RAe Papenmeier & Zöhner

Streitverkündeter: Matthias Lehmann

nehmen wir Bezug auf die Klageerwiderung vom 13. Februar 2009, eingegangen am 20. Februar 2009 und tragen unter Aufrechterhaltung unseres bisherigen Vortrages wie folgt weiter vor:

Die Ausführungen der Beklagten erschüttern den klägerischen Anspruch nicht. Die Beklagte verliert sich in Spitzfindigkeiten und verkürzten Sachverhaltsdarstellungen.

Es wird erneut betont, dass die Klägerin bis zum Zeitpunkt der Mandatsniederlegung die ihrerseits geschuldeten Leistungen erbracht hat. Die Beklagte ist zur Zahlung verpflichtet. Die Klage ist begründet.

Rein vorsorglich wird auf die einzelnen Behauptungen und Rechtsansichten der Beklagten eingegangen, welche vollumfänglich bestritten werden.

Prof. Dr. Wolfgang Burandt
LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (BAFM)

20095 Hamburg
Spitalerstraße 4

Büro: Frau Tepp
T +49 (0)40.334 01 576
F +49 (0)40.334 01 533

w.burandt@skwschwarz.de
www.skwschwarz.de

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

Steuernummer 148 234 10124
Ust-IdNr. DE130746179

10719 Berlin
Kurfürstendamm 38/39
Tel +49 (0)30-88 92 65-00
Fax +49 (0)30-88 92 65-10

40212 Düsseldorf
Steinstraße 1/Kö
Tel +49 (0)221-82 89 59-0
Fax +49 (0)221-82 89 59-60

60598 Frankfurt/Main
Mörfelder Landstraße 117
Tel +49 (0)69-63 00 01-15
Fax +49 (0)69-63 55 22

20095 Hamburg
Spitalerstraße 4
Tel +49 (0)40-33 40-10
Fax +49 (0)40-33 40 15-21

80333 München
Wittelsbacherplatz 1
Tel +49 (0)89-286 40-0
Fax +49 (0)89-280 94-32

SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft
AG München PR 884

I.

Die geschlossene Vergütungsvereinbarung enthält keine Regelungen, die die Beklagte unangemessen benachteiligen bzw. die Grenze der Sittenwidrigkeit überschreiten.

Der Beklagten wurde die Vergütungsvereinbarung zur Unterschrift zugesandt. Diese hatte mithin umfänglich Zeit, die Vereinbarung durchzusehen. Die Beklagte sandte die Vereinbarung unterschrieben an die Klägerin zurück.

In der Vergütungsvereinbarung wurde eine Abrechnung im **10 Minutentakt** vereinbart.

Die Beklagte lässt anführen, dass die Tätigkeiten immer auf volle zehn Minuten aufgerundet würden, selbst wenn sie nur wenige Minuten oder gar Sekunden anwaltlicher Tätigkeit in Anspruch nehmen. Dasselbe gelte, wenn eine Tätigkeit die 10-Minutengrenze nur um wenige Sekunden überschreite.

Diese Behauptungen der Beklagten sind nicht richtig und werden bestritten.

Die Klägerin nutzt die 10-Minutentaktabrechnung nicht dazu, das Stundenhonorar aufzublähen. Dies ergibt sich aus der auch unten noch näher dargestellten Abrechnungsmethode, nach welcher der Beklagten diverse Rechnungsposten erlassen wurden bzw. sofern dies angemessen erscheint, minütlich anstatt im 10-Minuten Takt abgerechnet wurde.

Bestritten wird, dass die Klägerin zehn Minuten abrechnete, sofern nur eine Tätigkeit von wenigen Sekunden anfiel. Dies war auch nicht der Fall, wie die Beklagte ebenfalls der als Anlage K6 beigefügten Kostennote samt detaillierter Zeithonorarabrechnung entnehmen kann.

Bestritten wird ferner, dass die Abrechnung um weitere zehn Minuten erhöht wurde, sobald die anwaltliche Tätigkeit die 10-Minutengrenze nur um wenige Sekunden überschritt.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass **Referendare** in dieser Rechtsangelegenheit zu keinem Zeitpunkt tätig waren. Mithin erfolgte auch keine Abrechnung für

die Tätigkeit von Referendaren. Dementsprechend fielen auch keine Reisekosten für Referendare an. Wir verweisen darauf, dass die Vereinbarung bezüglich der Abrechnung der von Referendaren geleisteten Tätigkeiten der Vertragsfreiheit entspricht.

Die Behauptung, dass Referendare regelmäßig deutlich langsamer arbeiten, stellt eine unbewiesene Vermutung der Beklagten dar und wird bestritten.

Richtig ist, dass je Abrechnung eine **Auslagenpauschale von 20,00 €** anfiel. Inwiefern diese Regelung wenig transparent sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Ferner ist eine Auslagenpauschale von € 20,00 angemessen. Die Beklagte wurde im Ausland telefonisch und auf dem Postwege kontaktiert, wodurch erhöhte Auslagen anfielen.

Richtig ist ferner, dass interne **Besprechungen mit Kollegen** ebenfalls zu vergüten sind.

Die Beklagte hat ausweislich der als Anlage K 5 beigefügten Vergütungsvereinbarung die Kanzlei SES (und nicht spezifisch Prof. Dr. Burandt) beauftragt und damit auch alle für sie in der Sache tätig werdenden Rechtsanwälte der Kanzlei SES. Die Besprechung mit Kollegen entspricht der normalen Mandatsbearbeitung und dient der Falllösung.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Beiziehung eines fachlich spezialisierten Kollegen von Seiten der Beklagten nicht gewollt gewesen wäre, wenn eine in der Rechtssache relevante Frage des Fachbereiches eine Kollegen zur Disposition gestanden hätte; was nicht der Fall war. Letztlich wäre eine derart geballte Kompetenz der Beklagten auch nur zugute gekommen. Zudem kann es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob eine fachbereichsferne Frage von Anwälten recherchiert oder aber durch spezialisierte Kollegen beantwortet wird.

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei jedem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, welche eine Abrechnung auf Stundenbasis erlaubt, ein Risiko für die Beklagte bestehen bleibt. Dies ist jedoch bei allen Stundenaufzeichnungen so und hängt nicht mit der konkret geschlossenen Vergütungsvereinbarung zusammen. Sofern die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass die Klägerin

Dienstleistungen so erbracht hat, wie dies in der **Stundenabrechnung vom 31. Juli 2008** aufgeführt ist, so möge der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die Beklagte um Übersendung des sämtlichen ihr zur Verfügung gestellten Schriftverkehrs unsererseits zwecks Abgleichung bitten.

Zudem wurde der Zeugenbeweis angeboten, welcher als Beweis für die Stundenabrechnungen gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreicht.

Sofern die Beklagte weiterhin vortragen lässt, dass sich der Verdacht aufdränge, dass die Klägerin auch Tätigkeiten abgerechnet habe, die nicht zur Mandatsbearbeitung gehörten, so ist dieser Vortrag als unsubstantiiert zurückzuweisen. Die Beklagte möge konkret aufführen, um welche Tätigkeiten es sich hier gehandelt haben soll.

Ferner wird auch bestritten, dass **Uneinigkeit über die Person des Rechtsanwaltes**, welcher an der Bearbeitung des Mandates beteiligt war, bestand.

Die Vergütungsvereinbarung wurde mit der Kanzlei SES geschlossen. Die Mandatsbearbeitung wurde nicht durch Prof. Dr. Burandt persönlich geschuldet.

Aus Ziffer 1 der Vergütungsvereinbarung ergibt sich, dass die Vergütung auf Zeitbasis alle anwaltlichen Tätigkeiten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Burandt selbst oder einem Partner von SES, durch für SES tätige Rechtsanwälte, Stations- oder Nebentätigkeitsreferendare umfasst. Eine ausschließliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes Prof. Dr. Burandt wurde nicht vereinbart. Insofern widerspricht sich die Beklagte, als sie auf Seite 2 der Klageerwiderung aufführt, dass auch die Tätigkeit von Referendaren abgerechnet wird. Die Beklagte wusste, dass auch Referendare oder andere bei SES tätige Rechtsanwälte in der Angelegenheit tätig werden konnten. Nicht nachvollziehbar ist sodann, warum die Beklagte behauptet, dass die Mandatsbearbeitung allein von Prof. Burandt geschuldet worden sei.

Ferner wurde der Beklagten von Anfang an mitgeteilt, dass Prof. Dr. Burandt die Rechtsangelegenheit in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Lehmann bearbeiten wird. Die Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Lehmann wurde von der Beklagten über einen langen Zeitraum hinweg nicht bemängelt.

Beweis: Zeugnis des M. Lehmann

Mit Nichtwissen wird ferner bestritten, dass die Beklagte bei der Auftragserteilung und im gesamten Mandatsverhältnis immer wieder deutlich machte, dass sie eine Mandatsbearbeitung durch Herrn Prof. Burandt wünschte. Insofern mag die Beklagte diesen Vortrag beweisen.

Bestritten wird ferner, dass der Beklagten der Kontakt zu Prof. Dr. Burandt nachdrücklich vorenthalten wurde. Wie die zahlreichen Schreiben des Prof. Dr. Burandt belegen, stand die Beklagte in ständigem Kontakt zu diesem.

Die der Beklagten zugestellte Rechnung datiert auf den 31. Juli 2008.

Noch mit Email vom 14. August 2008 schrieb die Beklagte ausdrücklich: „Herr Lehmann, Sie sind mein Rechtsanwalt,“

Mit E-Mail vom selben Tag wies Herr Rechtsanwalt Lehmann die Beklagte darauf hin, dass bisher kein Zahlungseingang in der veranschlagten Höhe verzeichnet werden konnte. Er bat um dessen Erfüllung.

Anlage K 10: Email des RA Lehmann vom 14. August 2008

Insbesondere verwies Herr Rechtsanwalt Lehmann auf die geschlossene Vergütungsvereinbarung, in der es auf S. 4 heißt: „Begleicht die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Nachdem mit Rechnung vom 31. Juli 2008 eine Zahlungsfrist bis zum 07. August 2008 gesetzt wurde und diese mithin um bereits eine Woche überschritten wurde, ruhte das Mandat, nachdem die Beklagte erneut zur Zahlung aufgefordert wurde, jedoch kein Zahlungseingang verzeichnet werden konnte.

Der Beklagten wurde mitgeteilt, dass die Mandatsbearbeitung auch durch Herrn Prof. Dr. Burandt sodann erneut aufgenommen werden würde, sobald ein Zahlungseingang des offen stehenden Betrages verbucht werden könne. Dieses Vorgehen ist auch nicht zu beanstanden. Prof. Dr. Burandt teilte der Beklagten

mit Schreiben vom 21. August 2008 mit, dass das Mandat ruhe, da noch kein Zahlungseingang verzeichnet werden konnte. Die Beklagte wurde ferner aufgefordert, eine Mitteilung zu geben, sollte sie an einer weiteren Bearbeitung des Mandates durch SES nicht interessiert sein.

Nachdem bis zum 2. September 2008 kein Zahlungseingang verzeichnet werden konnte, wurde der Beklagten von Seiten des Prof. Dr. Burandt mitgeteilt, dass das Mandat niedergelegt werde.

Sofern die Beklagte zu diesem Komplex vorträgt, dass sie diverse E-Mail-Adressen benutzte und die Schreiben des Rechtsanwalts Lehmann an Prof. Dr. Burandt zur Korrektur übersandte, so mag dies der Richtigkeit entsprechen. Dieses Vorgehen blockierte nicht nur die Bearbeitung der Mandate zahlender Mandanten, sondern erfolgte ebenfalls zu einem Zeitpunkt, in der die bereits fällige Rechnung trotz mehrfacher Aufforderung nicht von Seiten der Beklagten bezahlt wurde. Dass die Entgegennahme der entsprechenden Beschwerden der Beklagten und deren Beantwortung keine Tätigkeit sei, für die eine Vergütung anfele, kann diesseits nicht nachvollzogen werden und wird bestritten.

Ferner führt die Beklagte aus, dass die vom Kläger vorgelegte Stundenabrechnung vom 31. Juli 2008 bereits auf den ersten Blick fehlerhaft sei, da in der **Spalte „von“** sehr oft eine Uhrzeit kurz nach Mitternacht aufgeführt worden sei. Dieser Vortrag der Beklagten liegt nicht nur neben der Sache, sondern erscheint nahezu lächerlich. Insofern in der Spalte „von“ diverse Stunden aufgeführt werden, so handelt es sich um die veranschlagten Minuten. Dies ergibt sich ebenfalls daraus, dass in der Spalte „bis“ keine Verzeichnungen vorzufinden sind und in der Spalte „Minuten“ der Betrag der unter der Spalte „von“ aufgeführt wurde, wiederholt wurde. Eine Tätigkeit nach Mitternacht erfolgte nicht. Dies sollte für den Prozessbevollmächtigten der Beklagten ersichtlich sein. Insofern hätte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten jedenfalls durch Auslegung auf diesen Sachverhalt stoßen können.

Auch erfolgte eine **Anerkennung** der gestellten Rechnung durch Leistung der Teilzahlung. Insofern verweisen wir auf Ziffer 4 der als Anlage K5 bereits hergereichten Vergütungsvereinbarung.

Bestritten wird auch, dass es nach der Vergütungsvereinbarung nur einen Bearbeiter gibt. Sofern die Beklagte auf Seite 2 der Vergütungsvereinbarung und insbesondere den Gedankenstrich 3 verweist, sei angemerkt, dass dies die Vermutung der Beklagten nicht zu bestätigen vermag. Insofern sei erneut auf den ersten Gedankenstrich der Ziffer 1 verwiesen. Die Regelungen der Stundensätze gelten auch für alle bei SES tätigen Rechtsanwälte, Partner und Referendare. Dies moniert die Beklagte an anderer Stelle.

Auch kann diesseits nicht nachvollzogen werden, dass die **Höhe des Stundensatzes** dafür spreche, dass eine Bearbeitung durch den Rechtsanwalt habe erfolgen sollen, den die Beklagte gewählt haben soll. Diesbezüglich mag die Beklagte weiter vortragen. Fest steht hingegen, dass die Beklagte nicht einen Rechtsanwalt, sondern die Kanzlei SES mandatierte. Der angegebene Stundensatz entsprach dem Stundensatz der Kanzlei SES. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Stundensatz grundsätzlich frei vereinbart werden kann.

Die Mandatsbearbeitung erfolgte durch Prof. Burandt und Rechtsanwalt Lehmann. Wiederum wird die Behauptung bestritten, dass die Klägerin gewusst habe, dass die Mandatsbearbeitung von Prof. Burandt geschuldet war. Die Vergütungsvereinbarung wurde mit der Kanzlei SES geschlossen. Insofern wird auf den obigen Vortrag verwiesen.

Mandatsbearbeitung fehlerfrei

Bestritten wird ferner, dass die **Mandatsbearbeitung** durch die Klägerin nicht **fehlerfrei** erfolgt sei.

Bestritten wird ferner, dass die Klägerin Stellungnahmen abgab, ohne zuvor den relevanten Sachverhalt ausreichend geklärt zu haben. Die Rechtslage musste schnell geprüft werden, da ein Zeitverzug drohte. In diesem Rahmen wurden die Akten vom Gericht angefordert und geliefert. Hierbei handelte es sich um die Akten, welche für die Erstellung des Gutachtens relevant waren. Richtig ist, dass später weitere Akten angefordert wurden. Hierbei handelte es sich um Nebenakten, die irrelevant waren für die Erstellung des Gutachtens. Dies bestätigte auch eine zweite Akteneinsicht. Die Beklagte klammerte sich in der damaligen Situation an jeden Strohhalm. Daher wurde der Bitte der Auf-

traggeberin nach einer weiteren Akteneinsicht entsprochen. Zu keiner Zeit erfolgte eine künstliche Aufblähung der Zeitdauer.

Richtig ist ferner, dass die Beklagte der Klägerin das Aktenzeichen des Gerichts nannte. Wir dürfen darauf hinweisen, dass es der Pflicht des Mandanten entspricht an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Des weiteren musste die Beklagte der Klägerin nicht das Aktenzeichen nennen. Diesbezüglich wurde sie um ihre Mitarbeit gebeten. Dies geschah gerade auch in dem Interesse, einen größeren Zeitaufwand und damit auch Kosten für die damalige Mandantin zu vermeiden.

Richtig ist zudem, dass Herr Rechtsanwalt Lehmann nicht die ganze Akte kopieren ließ. Dies war auch nicht nötig, da es sich bei den nicht kopierten Seiten lediglich um Dopplungen handelte. Es hätte keinen Sinn gemacht, Dopplungen zu kopieren, da durch das einfache Ablichten eines Schreibens der Inhalt bereits bekannt war. Prof. Burandt war mithin genauso wie Herr Rechtsanwalt Lehmann über das Mandat vollumfänglich informiert.

Bestritten wird die Behauptung der Beklagten, dass die Klägerin den Sachverhaltsschilderungen der Beklagten keinen Glauben geschenkt habe. Die Beklagte bezieht sich zur Begründung der Behauptung auf ein Zitat aus dem Gutachten (S. 3) bezüglich einer Verfügung des Amtsgerichts Bitburg vom 12. Dezember 2006. Inwiefern sich die Klägerin aufgrund dieses Zitates den Sachverhalt selbst zurecht gelegt haben soll, wird kann nicht nachvollzogen werden.

Die Schwester der Beklagten stellte Erbscheinsanträge. Unter Ziffer I. der Erbscheinsanträge wird zunächst der Tod der Mutter der Beklagten aufgeführt sowie das gemeinschaftliche Testament und dessen Folge.

Unter Ziffer II. wird sodann der Tod des Vaters vermerkt sowie die weitere Verfügung von Todes wegen inhaltlich behandelt. Das Gericht verfügte am 12.12.2006 sodann eine „übliche Anfrage“ bezüglich des Erbscheinantrages zu Ziffer I. an Franz Josef Hubo und die Beklagte.

Ferner verfügte das Amtsgericht Bitburg eine „übliche Anfrage“ bezüglich des Erbscheinantrages zu Ziffer II. an Jamie Stone. Richtig ist somit die Darstellung

im Gutachten, dass das Gericht ein Schreiben an die Tochter der Beklagten hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins verfügt habe. Richtig ist ferner die Darstellung des Gutachtens auf Seite 3, dass laut gerichtlicher Verfügung die Beklagte und ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben erhielten. Wie oben dargestellt ergibt sich das aus dem ersten Teil der Verfügung. Ausweislich der Verfügung des Amtsgerichts Bittburg handelt es sich bei den drei Schreiben um die üblichen Anfrage bezüglich eines Erbscheinsantrages.

Inwiefern hier ein neuer Sachverhalt erfunden worden sein soll, kann mithin nicht nachvollzogen werden.

Fehlerhaft ist ferner die Darstellung der Beklagten, dass die Klägerin den monierten Sachverhaltsfehler der Beklagten ignorierte. Wie kann eine Ignoranz vorliegen, wenn eine dezidierte rechtliche Meinung hierzu in der sogar von der Beklagten angeführten Email geäußert wurde?

Diesbezüglich führte die Klägerin im Rahmen der genannten Email an, dass sie an der Bewertung der Seite 9 der Gerichtsakte weiterhin festhalte. Erneut gab die Klägerin an, dass das Gericht verfügte, dass die Beklagte und ihre Tochter ein Informationsschreiben nach dem Tod des Vaters erhalten würden.

Dies geht, wie bereits erörtert, aus der Verfügung des Gerichts vom 12. Dezember 2006, welche nach dem Tod des Vaters der Beklagten erfolgte, hervor. In der Email wurde sodann hierzu weiter ausgeführt. Wir verweisen insofern auf die Email des Herrn Rechtsanwaltes Lehmann vom 25. Juli 2008, welche dem Gericht als Anlage B13 in Kopie vorliegt.

Mit Schreiben vom 05. August 2008 wurde von Seiten des Prof. Burandt angeführt, dass Herr Rechtsanwalt Lehmann bereits bezüglich des an die Beklagte adressierten Schreibens des Amtsgerichts Bittburg im Zuge des Erbscheinsantrags der Schwester der Beklagten ausgeführt habe. Zudem wird aufgeführt, dass die Beklagte die Klägerin nicht informiert habe, welches durch Verfügung vom 12. Dezember 2006 verfügte Schreiben der Beklagten nicht zugegangen ist.

Insofern die Beklagte nunmehr in der Klageerwiderung Bezug auf dieses Schreiben vom 05. August 2008 und die genannte Passage nimmt, muss darauf hingewiesen werden, dass es die Beklagte versteht, die Darstellungen in der Klageerwiderung aus dem Sachzusammenhang herauszureißen und gesondert und pauschaliert darzustellen.

Inwiefern die zitierte Passage eindrucksvoll beschreiben soll, dass die Klägerin ohne ordnungsgemäße Sachverhaltsarbeit beraten hat, ist nicht ersichtlich. Ferner wird mit dem Schreiben vom 05. August 2008 des Prof. Burandt nicht belegt, dass dieser nicht ausreichend über die Sache informiert gewesen sein soll. Auch dies kann wiederum nicht nachvollzogen werden. Insofern mag die Beklagte erneut verständlich und substantiiert vortragen.

Ferner dürfen wir auf die weiteren Mandatsvereinbarungen im Rahmen der Vermittlungsvereinbarung unter A hinweisen, wonach die Mandantin verpflichtet ist, SES alle das Mandatsverhältnis betreffenden Schriftstücke jederzeit unverzüglich zu übergeben.

Behaupte rechtliche Fehler

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Beratung der Klägerin von diversen rechtlichen Fehlern übersät war. Es wird ebenfalls mit Nichtwissen bestritten, dass es der Beklagten nicht möglich ist, die richtigen von den fehlerhaften Auskünften zu unterscheiden. Auch wird mit Nichtwissen bestritten, dass die gesamte Beratungsleistung der Klägerin für die Beklagte ohne Wert gewesen sei.

Im Einzelnen:

Testamentsvollstreckung

Herr Rechtsanwalt Lehmann führte mit seiner Email vom 29. Mai 2008 an, dass, selbst wenn das Berliner Testament gültig sei, nur solche letztwilligen Verfügungen unwirksam seien, die diesem Testament widersprächen. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers dürfe hierunter nicht zu subsumieren sein.

Bereits aus dieser Email lässt sich entnehmen, dass es sich hierbei lediglich um eine erstmalig geäußerte noch überprüfenswerte Ansicht des Rechtsanwalts Lehmann handelte.

Im Rahmen seiner Email vom 30. Mai 2008 führte Rechtsanwalt Lehmann aus, dass ihm bezüglich der Testamentsvollstreckung in Hinsicht auf die Teilungsvollstreckung ein Verzögerungsargument eingefallen sein. Er betonte, dass es sich hierbei um eine bislang ungeprüfte Idee handele. Im Folgenden der Email teilt er diese ungeprüfte Idee mit. Er führte an, dass argumentiert werden könne, dass gegenwärtig die Teilungsvollstreckung unzulässig sei, da der Testamentsvollstrecker für die Aufteilung des Nachlasses zuständig sei. Wenn die Versteigerung vorgenommen werden sollte, müsse zuerst der Testamentsvollstrecker abberufen werden, also die Beklagte. Dies dürfe bei Erfolg die Teilungsvollstreckung einige Zeit blockieren.

Nochmals wird betont, wie dies auch Herr Rechtsanwalt Lehmann mit seiner Email getan hat, dass es sich bei dieser Äußerung um eine bislang ungeprüfte Idee gehandelt hat. Sowohl diese Idee als auch das vormals Aufgeführte wurde nach der erfolgten rechtlichen Überprüfung verworfen und im Rahmen der Darstellung der rechtlichen Lage des Gutachtens nicht weiter aufrecht erhalten.

Insofern die Beklagte das Schreiben vom 05. August 2008 der Klägerin zitiert, erfolgt dies wiederum nur auszugsweise. Mit Schreiben vom 05. August 2008 teilte die Klägerin auf Seite 2 mit, dass die Testamentsvollstreckungsanordnung unwirksam sei, da das gemeinschaftliche Testament der Eltern wechselbezüglich und somit das notarielle Testament des Vaters der Beklagten unwirksam sei. Es kann wiederum nicht nachvollzogen werden, inwiefern diese Rechtsauffassung nicht den Tatsachen entsprach.

Verkündung des Schlusserbenfalles

Bezüglich der Verkündung des Schlusserbenfalls sei angemerkt, dass unabhängig davon, welcher Rechtsauffassung man folgte, nämlich einerseits jener, dass die Verfügung für den Schlusserbenfall zu verkünden war bzw. andererseits jener, dass dies eben nicht erfolgen durfte, die Klägerin mehrfach darauf

hingewiesen hat, dass formelle Fehler des Gerichts keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testamentes hätten. Dies teilte auch Herr Rechtsanwalt Lehmann der Beklagten bereits mit Email vom 25. Juli 2008 mit. Auch insofern liegt mithin kein rechtlicher Fehler vor.

Notar Endres

Richtig ist nicht und wird bestritten, dass die Klägerin die Rechtsauskunft erteilt habe, dass die Vertretung der Schwester der Beklagten im streitigen Erbscheinsverfahren über zwei Instanzen hinweg keine Pflichtverletzung des Vertrages darstellte.

In der von der Beklagten als Beweis angeführten Email des Rechtsanwalts Lehmann vom 25. Juli 2008, Seite 4 führte dieser auf, dass sich aus der Internetseite des Notars Andres ergebe, dass dieser nur als Notar tätig sei. In dem Bundesland gebe es keine Anwaltsnotare. Daher sei Dr. Andres nur Notar. Das Auftreten von Dr. Andres **könne** als Parteivertretung bewertet werden. Eine Sanktion daraus ergebe sich **nicht zwingend**. Ggf. könnte eine Beschwerde zur Notarkammer eingereicht werden.

Herr Rechtsanwalt Lehmann führte des weiteren an, dass sich aus diesem Sachverhalt Rechte für die Erbangelegenheit jedoch nicht herleiten ließen. Grundlage der Begutachtung war, ob der Beklagten oder ihrer Tochter noch ein Rechtsweg zu den deutschen Gerichten offen stand, um den Willen des Erblassers, welchen er in seinem notariellen Testament geäußert hatte, durchzusetzen.

Notar Hildesheim

Richtig ist, das die Klägerin der Beklagten die Rechtsauskunft erteilte, dass der Notar Hildesheim keine Amtspflicht gegenüber der Tochter der Beklagten habe. Die Amtspflichtverletzung ist Voraussetzung nach § 19 Abs. 1 BNotO. Dies teilte die Klägerin in ihrem Gutachten auf Seite 20 mit.

Dazu führte sie aus, dass der Notar in keiner Rechtsbeziehung zur Tochter der Beklagten gestanden habe.

Im darauffolgenden Absatz wird ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 19 BnotO i. V. m. § 17 Abs. 1 BeurkG erörtert. In diesem Abschnitt wird ausgeführt, dass der Notar die Wechselbezüglichkeit des Testaments hätte erkennen müssen und den Erblasser auf die Ausschlagungsmöglichkeiten hätte hinweisen müssen. Dies habe er unterlassen. Vielmehr habe er das notarielle Testament beurkundet und den Erblasser erklären lassen, dass keine die Wirksamkeit dieses Testaments hindernde letztwillige Verfügung vorliege. Damit hat er seine Pflichten verletzt. Er hätte dem Erblasser einen Hinweis erteilen können.

Es wurde von der Klägerin sodann aufgeführt, dass der Tochter daraus ein Schaden in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Erbmasse nach ihrem Vater entstanden ist.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten vermag scheinbar seiner Mandantin nicht den Unterschied zwischen einer Amtspflichtverletzung gegenüber der Tochter der Beklagten und einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Schadensersatzanspruches zu erklären.

Auch im Folgenden wird der Sachverhalt von Seiten des Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht richtig dargestellt. So wird angeführt, dass die Klägerin aufgeführt habe, dass die Aussage des Notars Hildesheim vom Gericht höher bewertet werden würde, als eine Zeugenaussage der Beklagten.

Mit Email vom 25. Juli 2008 wurde seitens der Klägerin aufgeführt, dass zwei sich widersprechende Aussagen in diesem Fall bestehen würden. Das Gericht müsse sodann prüfen, ob die Aussage der Beklagten glaubhaft und die Beklagte glaubwürdig sei. Die Klägerin führte des weiteren auf, dass, wenn der Notar Hildesheim dem Gericht als integerer und sorgfältig arbeitender Notar bekannt sei, das Gericht letztlich mit einer **gewissen Wahrscheinlichkeit** den Vortrag der Beklagten als nicht erwiesen ansehen könnte. Damit wurde von Seiten der Klägerin nicht ausgedrückt, dass die Aussage des Notars vom Gericht in jedem Fall als höher bewertet würde. Es wurde lediglich auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit hingewiesen.

Handakte

Des weiteren wird Bezug genommen auf den Unterpunkt „Herausgabe der Handakte“, welcher in der Klageerwiderung auf Seite 11 aufgeführt wurde.

Auch insoweit erfolgt eine verkürzte und unrichtige Sachverhaltsdarstellung von Seiten des Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Die Klägerin teilte zu diesem Punkt mit, dass, soweit die Beklagte Herrn Seliger verklagen wolle, gegenwärtig die Erfolgsaussichten nicht abgeschätzt werden könnten. Hierzu würde die Akte des Kollegen Seliger benötigt werden, diese würde er jedoch nicht herausgeben. Die Klägerin wolle vermeiden, einen Prozess gegen Herrn Seliger anzustreben, der nicht erfolgversprechend sei.

Falsch ist die Darstellung der Beklagten, dass ein Vorgehen nicht erfolgversprechend sei, weil Herr Rechtsanwalt Seliger die Herausgabe seiner Handakte verweigern würde.

Irrtum über Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testamentes

Sofern die Beklagte anführt, das der Irrtum über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testamentes bei Testamenterrichtung vorgelegen haben müsse und mit keinem Wort im Rahmen des Gutachtens danach gefragt worden sei, welche Vorstellungen der Erblasser am 17. September 1988 hatte, so handelt es sich hierbei erneut um Spitzfindigkeiten.

Alle relevanten rechtlichen Gesichtspunkte sind ausdrücklich oder konkludent in der aufgeführten Rechtsauffassung enthalten. Insbesondere ist aus dem Gutachten nicht zu entnehmen, dass eine solche Überlegung nicht angestellt wurde.

Letztlich war rechtlich entscheidend, dass aufgrund der abgelaufenen Anfechtungsfrist die Tochter der Beklagten die Verfügung des Erblassers zum wechselbezüglichen Testament von 1988 nicht mehr anfechten konnte.

Ferner wird bestritten, dass Prof. Dr. Burandt an der Erstellung des Gutachtens nicht beteiligt gewesen sei. Insofern verweisen wir zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf unseren Klagevortrag.

Zu Gutachten der Klägerin, Seite 15

Ferner werden die Ausführungen der Beklagten zu § 2285 BGB auf Seite 11 der Klageerwiderung bestritten.

Zu Gutachten der Klägerin Seite 17, Email vom 16.07.2008

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten führt sodann auf Seite 12 der Klageerwiderung zu § 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB aus.

Es wird angemerkt, die Klägerin habe die Rechtsauskunft erteilt, dass der Erblasser zusätzlich zu einer Erbausschlagung und zusätzlich zu dem neuen Testament noch einen Widerruf hätte erklären müssen und dass dieser Widerruf nach der Ausschlagung hätte erfolgen müssen.

Als Beweis wird das Gutachten des Rechtsanwalt Lehmann vom 14. Juli 2008, insbesondere Seite 17 angeführt.

Ferner wird eine Email vom 16. Juli 2008 angeführt. Diese Rechtsauffassung der Beklagten verwundert. Insbesondere scheint der Prozessbevollmächtigte der Beklagten weder das Gutachten noch die Email genau gelesen zu haben. Dies sollte der Beklagten zu denken geben.

Im Rahmen des Gutachtens wird die Ausschlagungserklärung des Erblassers auf Seite 16/17 geprüft. Es wird insbesondere im Rahmen der Auslegung überprüft, ob eine Ausschlagungserklärung des Erblassers im notariellen Testament gesehen werden kann. Dabei kommt die Klägerin zu dem rechtlichen Schluss, dass das notarielle Testament, welches nach dem Tod der Erblasserin verfasst wurde, keine Ausschlagungserklärung enthält. Vielmehr enthalte dieses nur den Willen, abweichend vom notariellen Testament verfügen zu wollen. Im Schluss kommt die Klägerin dazu, dass der Erblasser die Erbschaft nach der

Erblasserin nicht ausgeschlagen habe. Da eine Ausschlagung des Erblassers nicht erfolgte, wurde ein etwaiger Widerruf der Verfügung des Vaters geprüft. Demnach ergibt sich nicht, dass parallel ein Widerruf und eine Ausschlagung zu erfolgen hatten.

Dies ergibt sich auch nicht aus der Email vom 16. Juli 2008. In dieser Email wird Bezug genommen auf das Ausschlagungsrecht der Beklagten als Erbin. Danach führt die Klägerin auf, dass die Beklagte als Miterbin ihren Anteil an dem Vorverstorbenen ausschlagen könne. Es wird aufgeführt, dass selbst wenn diese Ausschlagung erfolgreich sei, jedoch ein Widerruf von Seiten des Erblassers zweifelhaft sei.

Ferner verweisen wir auch darauf, dass eine Befreiung von der Bindung eines wechselbezüglichen Testamentes möglich ist. Der Überlebende kann nach dem Erbfall seine Testierfreiheit wiedererlangen durch Ausschlagung des ihm vom Erstverstorbenen Zugewendeten. Die Ausschlagung ist allerdings nach Annahme nicht mehr möglich. Auch die im Gutachten erfolgte Darstellung entspricht mithin der Richtigkeit.

Die Ausschlagung hat die Wirkung, dass die Bindung beseitigt ist und der Überlebende nunmehr nach §§ 2353 ff. BGB seine eigenen Verfügungen widerrufen kann. Ein wirksam erklärter Widerruf der wechselbezüglichen Verfügungen des Überlebenden zieht die Unwirksamkeit der entsprechenden Verfügungen des Erstverstorbenen nach sich (Palandt-Edenhofer, § 2271, Rdn. 17; R/B/Mayer, § 2271, Rdn. 47; BGH bei Johannsen WM 73, 534).

Form der Vollmacht

Die Beklagte lässt ferner anführen, dass die Klägerin die Rechtsauskunft erteilt habe, dass eine Vollmacht immer der Form des Rechtsgeschäfts bedürfe, welches mit ihr abgeschlossen werden soll.

Auch hierbei handelt es sich erneut um eine nicht richtige Wiedergabe des Inhaltes des Gutachtens. Auf Seite 18 des Gutachtens wird die Ausschlagungserklärung als Bevollmächtigte erörtert. Dazu trägt die Klägerin vor, dass eine Aus-

schlagung als Bevollmächtigte einer wirksamen Vollmacht bedarf. Die Vollmacht sei nur wirksam, wenn sie der Formvorschrift des damit vorzunehmenden Rechtsgeschäftes folgt. Dabei wird Bezug genommen auf den konkreten Fall. Richtig ist hingegen nicht, dass eine Vollmacht **immer** der Form des Rechtsgeschäfts bedürfe, welches mit ihr abgeschlossen werden soll.

zur Erbausschlagungsfrist

Auf Seite 13 der Klagerwiderung bezieht sich die Beklagte auf die Rechtsauskunft der Klägerin, dass der Tod des Vollmachtgebers die Frist des Bevollmächtigten für die Erbausschlagung nicht verlängere. Hier wird von Seiten der Beklagten mutwillig ein Fehler konstruiert. Das Gutachten versuchte Denkwege zu zeigen und unterschied zwischen der Stellung als Erbe und Bevollmächtigtem.

Richtig ist nicht, dass die Klägerin die Rechtsauffassung mitteilte, dass die Erbausschlagungsfrist mit dem Auffinden des Testamentes zu laufen beginne. In diesem Zusammenhang wird von der Beklagten nicht aufgeführt, dass der Erblasser geglaubt habe, das gemeinschaftliche Testament verloren zu haben. Er glaubte daher gesetzlicher Erbe zu sein. Des weiteren sei erwähnt, dass das Testament vom 17. September 1988 bereits nach dem Tode der Erblasserin vollständig eröffnet worden war.

Erbscheinverfahren

Bestritten wird ferner, dass die Klägerin wortwörtlich die Rechtsauskunft auf Seite 19 des Gutachtens erteilt habe, dass Entscheidungen im Erbscheinverfahren rechtskräftig würden.

Auch insofern erfolgt eine Pauschalierung von Seiten der Beklagten. Auf Seite 19 des Gutachtens wurde angeführt das der Rechtsweg für die Beklagte erschöpft sei. Sie habe alle Rechtsmittel ausgeschöpft, die im Erbscheinverfahren vorgesehen sind.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nach Erschöpfung des Rechtsweges Rechtsklarheit und Rechtsfrieden schaffen wolle.

Da der Erbschein nur von Amts wegen aufgrund neuer Tatsachen berichtigt wird, dem Gericht aber bis hin zum Oberlandesgericht die Tatsachen bekannt waren und diese geprüft wurden, hatte die Beklagte keine weitere Angriffsmöglichkeit.

Mithin war der Rechtsweg erschöpft. Damit tritt auch eine „Rechtskraft der Entscheidung“ ein.

Unwirksamkeit des notariellen Testamentes

Sofern von Seiten der Beklagten auf Seite 14 der Klagerwiderung aufgeführt wird, dass die Klägerin die Rechtsauskunft erteilt habe, das spätere notarielle Testament sei im Erbscheinsverfahren für unwirksam erklärt worden, so sei darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine Rechtsauskunft, sondern um eine Sachverhaltsdarstellung handelte. Die rechtliche Darstellung erfolgte im Rahmen des Gutachtens. Gemeint war im Schreiben vom 21. Juli 2008, dass das notarielle Testament nicht anwendbar sei, da es gegenüber dem Berliner Testament unwirksam sei.

Irrtum über Formbedürftigkeit der Erbausschlagung

Sofern die Beklagte weiter anführt, dass die Klägerin die Auswirkungen eines Irrtums über die Formbedürftigkeit der Erbausschlagung mit Schreiben vom 21. Juli 2008 überprüfte, so ist dies im Wesentlichen richtig. Wie bereits von der Beklagten angeführt wird, ging es um einen Irrtum über die Formbedürftigkeit der Erbausschlagung. Die weiteren Ausführungen der Beklagten werden bestritten.

II.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Beklagten den Sachverhalt über vierzehn Seiten darstellt, kommt er im Rahmen seiner rechtlichen Würdigung zu

dem Schluss, dass die zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossene Vergütungsvereinbarung unwirksam sei.

Es wird vorgetragen, dass die Vergütungsvereinbarung sittenwidrig nach § 138 Absatz 1 BGB sei. Ferner benachteilige die Vergütungsvereinbarung die Beklagte unangemessen nach § 307 Absatz 1 BGB.

Weder ist die Vergütungsvereinbarung sittenwidrig nach § 138 Absatz 1 BGB, noch sind einzelne Klauseln der Vergütungsvereinbarung unwirksam gem. § 307 Absatz 1 BGB bzw. gem. § 307 II Nr. 1, I BGB.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass generell ein Rechtsgeschäft, welches sittenwidrig gem. § 138 Absatz 1 BGB ist, laut dem Wortlaut der Norm nichtig und nicht unwirksam ist.

Ferner ist eine gesamte Vergütungsvereinbarung nicht gemäß § 307 Absatz 1 BGB unwirksam.

Die Sittenwidrigkeit der Vergütungsvereinbarung gem. § 138 Absatz 1 BGB wird bestritten. Sofern sich der Prozessbevollmächtigte der Beklagten auf die rechtshindernde Einwendung der Sittenwidrigkeit beruft, so hat er sowohl das objektive, als auch das subjektive Element der Sittenwidrigkeit darzutun und zu beweisen. Hierzu hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nicht substantiiert vorgetragen.

Rein vorsorglich sei angemerkt, dass auch keine Sittenwidrigkeit gegeben ist, da die Klägerin das Wirtschaftlichkeitsgebot im Mandanteninteresse durchaus beachtet hat.

Zu keinem Zeitpunkt hat die Klägerin Ihren Aufwand in grober Weise eigensüchtig aufgebläht, indem sie bei den berechneten Einzeltätigkeiten und ihrer Dauer die objektiv gebotene Konzentration und Beschleunigung der Mandatswahrnehmung wissentlich außer Acht gelassen hat.

Die Klägerin hat die zahlreichen, fast täglichen Emails (zumindest im Juni 2008) stets schnell und zügig beantwortet. Dabei waren sowohl die Emails der Beklagten, als auch die der Klägerin häufig von größerem Umfang.

Der häufige Emailverkehr hatte zum Ziel, die Kommunikation der Beklagten und der Klägerin zu optimieren, da die Zusendung von Schreiben oder Auskünften auf dem Postwege in die USA deutlich länger gedauerte. Aufgrund der steten Emailanfragen der Beklagten ist ein nahezu täglicher Arbeitsaufwand bei der Klägerin angefallen.

Hätte die Klägerin die zahlreichen Emailanfragen der Beklagten lediglich einmal wöchentlich beantwortet, so hätte dies wohl kaum einer adäquaten Mandatsbearbeitung und den Interessen der Beklagten entsprochen. Dass sich die Beklagten nun über den durch die im Juni nahezu täglichen Emailanfragen der Beklagten veranschlagten umfangreichen Arbeitsaufwand entrüstet, ist diesseits kaum nachvollziehbar. Aufgrund des steten Emailverkehrs (teilweise mehrmals täglich) waren die bearbeitenden Rechtsanwälte gezwungen, sich mehrmals täglich in die Rechtsangelegenheit gedanklich einzufinden, um sich sodann erneut auf andere laufende Mandate konzentrieren zu können.

Sofern die Beklagte annimmt, dass bei den berechneten Einzeltätigkeiten und ihrer Dauer die objektiv gebotene Konzentration und Beschleunigung der Mandatswahrnehmung außer Acht gelassen wurde und die Klägerin dadurch zu einem Honorar gelangte, welches in einem auffälligen Missverhältnis zur Dienstleistung steht, so mag die Beklagte hierzu substantiiert vortragen lassen.

Ferner verweisen wir darauf, dass die Klägerin entgegen der getroffenen Vergütungsvereinbarung mehrere Abrechnungsposten anstatt im 10-Minuten Takt aus Kulanz minütlich abgerechnet hat. Dies ergibt sich aus der detaillierten Aufstellung (Anlage K6).

Damit hat die Klägerin insgesamt 45 Minuten und mithin € 217,50 nicht abgerechnet, zu deren Abrechnung sie hingegen gemäß der geschlossenen Vergütungsvereinbarung berechtigt gewesen wäre.

Ferner hat die Klägerin diverse Rechnungsposten (vgl. 09.06.2008, 12.06.2008 2x) aus Kulanz mit € 0,00 veranschlagt, obwohl für diese Rechnungsposten insgesamt 40 Minuten und somit € 193,00 hätten in Rechnung gestellt werden können.

Hätte die Klägerin die Rechnung tatsächlich aufblähen wollen, dann hätte sie ebenfalls den der Beklagten erlassenen Gesamtbetrag von € 410,50 in Rechnung gestellt.

Dies wird hingegen von dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten gänzlich übersehen.

Auch liegt keine Aufblähung des Mandates aufgrund der in der Vergütungsvereinbarung festgeschriebenen Zeittaktklausel, welche eine Abrechnung der Mandatsangelegenheit im Zehn-Minutentakt ermöglicht, vor. Dazu wird in den folgenden Absätzen näher vorgetragen.

Gemäß dem Gesetzestext des § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB sind „**Bestimmungen** in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam,“ Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten führt richtigerweise an, dass eine geltungserhaltende Reduktion nicht in Betracht kommt.

Jedoch verkennt er hierbei, dass sich dieses Verbot der Geltungserhaltenden Reduktion auf die einzelne Klausel und nicht auf die ganze Vereinbarung bezieht (vgl. Palandt-Heinrichs, Vorb. v § 307 Rn. 8). Gemäß § 306 Absatz 1 BGB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, wenn AGBs ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil oder unwirksam geworden sind.

Unabhängig davon ist die unter Ziffer 1 Absatz 1 der Vergütungsvereinbarung verfasste Klausel, welche die Abrechnungsmöglichkeit im 10 Minutentakt ermöglicht nicht unwirksam gem. § 307 II Nr. 1, I BGB.

Sofern die Beklagte das Gegenteil anführen lässt, muss darauf verwiesen werden, dass auch diesbezüglich nicht substantiiert vorgetragen wurde.

Die Beklagte bezieht sich auf ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 29. Juni 2006, 24 U 196/04 und führt an, dass die in der in Rede stehenden Vergütungsvereinbarung festgeschriebene Zeittaktklausel nach dem zitierten Urteil eine unwirksame Klausel darstelle. Dies wird bestritten.

Richtigerweise führt die Beklagte sodann an, dass der Entscheidung des OLG Düsseldorf die Bewertung einer Zeittaktklausel zugrunde lag, nach welcher im 15-Minuten Takt abgerechnet werden durfte.

Dass die vom OLG Düsseldorf vorgebrachten Argumente genauso für eine Zeittaktabrechnung im 10-Minutentakt gelten, wird bestritten. Dem Urteil lag lediglich die Bewertung einer 15-Minuten Zeittaktklausel zugrunde. Ob die Argumente auf Zeittaktklauseln zu beziehen sind, welche eine geringe Zeittaktung vorsehen, hat das OLG Düsseldorf nicht entschieden.

Vorliegend weicht die 10-Minuten Zeittaktklausel nicht von dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ab oder verletzt dieses. Auch eine unangemessene Benachteiligung ist nicht gegeben. Gerade in Fällen, in denen aufgrund der örtlichen Abwesenheit des Mandanten oder aufgrund von Zeitverschiebungen ein häufiger telefonischer Mandantenkontakt nicht geführt wird, sondern eine Kommunikation per Email von Nöten ist, geht ein erhöhter zeitlicher Aufwand (allein aufgrund des Verfassens der Emails) einher. Eine Abrechnung im 10-Minutentakt gleicht die hierdurch entstehenden unvermeidbaren Zeitverluste angemessen aus.

Auch geht aus dem von der Beklagten zitierten Urteil nicht hervor, dass eine minütliche Abrechnung erfolgen muss.

Diesbezüglich hat das OLG Düsseldorf in seinen Urteilsgründen aufgeführt:

„Der Senat braucht im Streitfall nicht zu entscheiden, ob etwa, ..., nur eine minutengerechte Abrechnung angemessen ist oder ob mit Blick darauf, dass der Rechtsanwalt z.B. bei der Entgegennahme eines auch nur kurzen Ferngespräches aus seinem aktuellen Gedankenfluss und Arbeitsrhythmus herausgerissen wird und eine gewisse Zeit benötigt,

um die unterbrochene Arbeit konzentriert fortsetzen zu können, formularmäßig ein angemessener Zeitzuschlag vereinbart werden darf."

Auch wird bestritten, dass die vorliegende Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt die Grenze der Sittenwidrigkeit überschreitet, dass zu den Gebühren nach der Vergütungsvereinbarung zusätzlich die Gebühren eines Gerichtsverfahrens hinzugerechnet würden.

Eine Mischkalkulation aus Stundenabrechnung und RVG-Gebühren ist zulässig. Das Honorar ist grundsätzlich frei verhandelbar. Sofern eine Sittenwidrigkeit angeführt wird, mag die Beklagte hierzu substantiiert vortragen. Sofern die Beklagte erneut anführt, dass eine Mandatsbearbeitung durch Herrn Prof. Burandt geschuldet war, so sei auf das Obige verwiesen.

Ferner sei darauf verwiesen, dass bereits ein Beweisangebot im Rahmen des Zeugenbeweises bzw. der Parteivernahme vorliegt; die geschuldete Leistung ist in der angegebenen Zeit erbracht worden. Die Stundenabrechnung ist stimmig und richtig.

Auch verletzt die Klägerin keine Pflicht zur Nennung des Sachbearbeiters. Die Beklagte führte vielmehr auf, dass im Rahmen der Abrechnung die Kürzel BU und Le aufgeführt wurden. Hätte die Beklagte Zweifel an der Abrechnung und den bearbeitenden Rechtsanwälten gehabt, so hätte sie diesbezüglich nachfragen können.

Insofern angeführt wird, dass eine Klausel, welche eine Anerkennung der Stundenabrechnung infolge einer Abschlagszahlung vorsieht, einen Verstoß gegen § 309 Nr. 12 BGB darstellte, liegt auch hier ein unsubstantiiertes Vortragen vor. Vielmehr wurde im Rahmen der Vergütungsvereinbarung bestimmt, dass bei Zahlungen bzw. Teilzahlungen auf die Rechnung eine Anerkennung der Rechnung zugrunde gelegte Stundenabrechnung erfolgt.

Die Klausel bestimmt hingegen nicht, dass eine Anerkennung erfolgt, sofern die Mandantin der Rechnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht. Vielmehr steht es den Mandanten frei, der Rechnung zu widersprechen.

Es wird vermutet, dass sich der Prozessbevollmächtigte der Beklagten auf einen solchen Fall beziehen möchte, dies jedoch nicht substantiiert vorträgt, da der beschriebene Fall nicht auf die vorliegende Klausel zu übertragen ist.

Insofern möge die Beklagte substantiiert vortragen und nicht ständig rechtliche nicht fundierte Behauptungen in den Raum stellen.

Es liegt jedenfalls keine Beweislastumkehr vor. Vielmehr wurde von Seiten der Klägerin Beweis angeboten.

Bestritten wird ferner, dass die Klägerin der Beklagten die Möglichkeit zur Kostenkontrolle dadurch nahm, dass der Monat Juni 2008 nicht gesondert abgerechnet wurde. Mit Nichtwissen bestritten wird auch, dass die Beklagte „die Notbremse gezogen hätte“, wenn sie gesehen hätte, dass ihr „enorme“ Beträge in Rechnung gestellt würden.

Vielmehr äußerte die Beklagte gegenüber Herrn Rechtsanwalt Lehmann, dass es ihr um das Prinzip in dieser Rechtsangelegenheit gehe und die einhergehenden Kosten egal seien.

Beweis: Zeugnis des M. Lehmann

Bestritten wird zudem, dass die Klägerin ihre Pflichten bei der Mandatsbearbeitung in erheblichem Umfang verletzt hat. Insofern wird auf den obigen Vortrag verwiesen. Der Beklagten steht kein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB zu. Sofern hier eine Aufrechnung vorgenommen wird, ist diese nicht substantiiert vorgetragen. Auch ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB wird nicht substantiiert vorgetragen. Mit Nichtwissen wird erneut bestritten, dass die Beratungsleistungen keinen Wert für die Beklagte gehabt haben und dass sie sich weiteren Rechtsrat hätte einholen müssen, da sie sich auf die erteilten Auskünfte nicht habe verlassen können.

Die Klage ist mithin begründet. Der geltend gemachte Anspruch wurde nicht durch den Vortrag der Beklagten erschüttert. Etwaig vorgebrachte Einwendungen oder Einreden wurden ebenfalls nicht substantiiert vorgetragen.

Sollte das Gericht einen weiteren Sachvortrag für notwendig erachten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

gez. Prof. Dr. Burandt

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
-Rechtsanwalt-


Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt

Anlage 210

Wolfgang Burandt

Von: Matthias Lehmann [Matthias.Lehmann@ses-law.de]
Gesendet: Donnerstag, 14. August 2008 10:34
An: 'raihmcd@aol.com'
Betreff: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

„Begleitet die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur möglich, wenn bis dato der Zahlungseingang des offenen Betrages verbucht werden kann. Ihnen ist sicher bewusst, dass Zeit für Prof. Dr. Burandt ein äußerst knappes und wertvolles Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s)

14.08.2008